

Gegenüberstellung der Paragraphen 3 und 4 der Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007 und der geplanten 1. Änderung
 (Information zur WA-Sitzung am 16.06.2010)

Paragraph	Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007	1. Änderung Schmutzwassersatzung
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht, Abgabentatbestand	<p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsraumfassung Bauland sind und nach den geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder c) sie im Außenbereich bebaut sind. <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>	<p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsraumfassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder c) sie im Außenbereich bebaut sind. <p>(Der alte Absatz 2 wurde gestrichen)</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.</p>

Gegenüberstellung der Paragraphen 3 und 4 der Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007 und der geplanten 1. Änderung
 (Information zur WA-Sitzung am 16.06.2010)

Paragraf	Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007	1. Änderung Schmutzwassersatzung
§ 4 Beitrags- maßstab	<p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des sog. unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche; b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche nach § 3 Absatz 3; d) bei landwirtschaftlichen Gebäudeflächen (in den Fällen der Buchstaben a) bis c)) die halbe Gebäudefläche; e) bei Grundstücken, soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad (Hallensport und Freibad), Festplatz, oder Ähnliches genutzt werden, die halbe Grundstücksfläche; f) bei Grundstücken, soweit sie als Friedhof genutzt werden, ein Viertel der Grundstücksfläche. 	<p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des sog. unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche; b) bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche nach § 3 Absatz 2. d) – wurde gestrichen e) – wurde gestrichen f) – wurde gestrichen

Gegenüberstellung der Paragraphen 3 und 4 der Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007 und der geplanten 1. Änderung
 (Information zur WA-Sitzung am 16.06.2010)

Paragraf	Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007	1. Änderung Schmutzwassersatzung
§ 4 Beitrags- maßstab	<p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfäche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.</p> <p>(4) In beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die den Stand des § 33 BauGB erreicht haben, und für Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt. Ergibt sich hier nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 8 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan eine Baumannenzahl aus, gilt als Geschosszahl die festgesetzte Baumannenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden abgerundet. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschosszahl bei rein gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des zulässigen Bauwerkes.</p> <p>(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse danach, wie viele Vollgeschosse sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p>	<p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfäche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.</p> <p>(4) In beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die den Stand des § 33 BauGB erreicht haben, und für Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt. Ergibt sich hier nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 7 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan eine Baumannenzahl aus, gilt als Geschosszahl die festgesetzte Baumannenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden abgerundet. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschosszahl bei rein gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des zulässigen Bauwerkes.</p> <p>(5) Bei Grundstücken im unbepalnten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse danach, wie viele Vollgeschosse sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(6) Der alte Absatz 6 wurde gestrichen)</p>

Gegenüberstellung der Paragraphen 3 und 4 der Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007 und der geplanten 1. Änderung
 (Information zur WA-Sitzung am 16.06.2010)

Paragraph	Schmutzwassersatzung vom 26.09.2007	1. Änderung Schmutzwassersatzung
§ 4 Beitrags- maßstab	<p>(7) Bei Grundstücken im Außenbereich ist auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen. Bei unbebauten, aber geschlossenen Grundstücken im Außenbereich wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>(8) Es gilt der Vollgeschossbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.</p> <p>(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungs faktoren um 0,25 erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.</p>	<p>(6) Bei Grundstücken im Außenbereich ist auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen.</p> <p>(7) Es gilt der Vollgeschossbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.</p> <p>(Der alte Absatz 9 wurde gestrichen)</p>